

Siebentes Kapitel.

Von der Speisordnung.

§. I.

Eine gute Diätetik ist die erste Medizin, ohne deren Beyhilff schwer oder gar nicht kann geheilt werden: da folglich eine festgesetzte Speiseordnung bey Heilung der Kranken einen beträchtlichen Einfluß auf Wiederherstellung ihrer Kräfte, und auf die gänzlich: Genesung hat, und ohne diese sogar die Medikamenten oft ohne Nutzen sind, ja, da es sogar gewisse innerliche Krankheiten giebt, die durch die Diät allein müssen und können geheilt werden: so sind die Chirurgen verbunden, sorgsam darüber zu wachen, daß die ihrer Obforge anvertraute Kranke nur solche Speisen und Getränke bekommen, die sowohl von guter Eigenschaft und Menge, als auch den Umständen angemessen sind. Die Herbeyschaffung der Viktualien hat im Hauptspital von dem Spitalsverwalter unter der Aufsicht des Commissariatischen Beamten, und in zeitlichen fliegenden Spitalern von denen allda angestellten Offizieren zu geschehen, die gute Qualität und Quantität aber haben auch die Stabschirurgen vor allen zu beurtheilen.

§. II.

Der Stabschirurgus selbst oder der Oberchirurgus von der Taginspektion muß daher frühe, mittags und abends alle Speisen, bevor sie ausgetheilt werden,

werden, kosten. Die Suppe darf nicht zu fett, nicht zu viel und nicht zu wenig gesalzen, die Butter und das Schmalz nicht ranzig, das Rindfleisch, Kalbfleisch, oder Hühnchenfleisch nicht stinkend sondern wohlgekocht seyn. Er hat ferner darauf zu sehen, daß das Brod von gutem Geschmack und wohl gebacken sey, so wie auch Bier, Wein und Wasser von guter Art und nicht abgestanden seyn dürfen.

§. III.

Sollte er entweder in Ansehung der Menge oder Eigenschaft der Speisen und Getränke etwas auszufehen finden, so meldet er es sogleich dem Spitals-Commandanten, damit dieser dagegen Mittel schaffen, und den Spitalsverwalter, und die Köche zu ihrer Schuldigkeit anhalten kann, oder wer es auch immer seyn mag, der über die Küche bestellt ist. Wenn aber beträchtliche Fehler, oder auch kleine Versehen öfters vorgehen, so giebt der Stabschirurgus dem Protochirurgus die Nachricht hievon, damit derselbe bey höherer Behörde die gehörigen Maafregeln nehmen kann.

§. IV.

Die Portionen für die Kranken bleiben nach der bisher beybehaltenen Ordnung in 5. Abtheilungen, und bestehen in der strengen Diät; in der Viertelportion, Drittelportion, halben und ganzen Portion.

§. V.

Die strenge Diät.

Besteht in einer lautern aber guten Fleischsuppe, die dem Kranken öfters unter Tags, und auch wenn es nöthig wäre, zu Nachts alle Stund oder zwey Stunden muß gegeben werden. Sie wird den Schwerkranken oder sonst Schwachen vorgeschrieben. Sollte es hingegen der Stabschirurg für nöthig finden,

finden, für einige Schwachen die Suppe kräftiger zu machen, so soll des Tages ein- oder zweymal entweder ein Eyerdotter oder Gerstenschleim, oder etwas von geriebener Semmel hinzugehan werden, damit eine Trinkpanade daraus wird.

§. VI.

Die gewöhnliche Diät oder Viertelportion.

Diese wird in der Frühe in einer Fleischsuppe mit einigen Mundsemmelschnitten, zu Mittag in einer gerollten Gerste, in Reis, oder gekochter Mundsemmel-suppe (Panade) bestehen; doch muß mit der letztern täglich abgewechselt werden, und alle Kranken müssen von der nämlichen bekommen. Wenn es alsdenn bey einigen, besonders bey den mit Brustkrankheiten behafteten nöthig wäre, so kann man ihnen etwas von gekochten Zwetschgen, Aepfeln, von einer grünen Speise, von einem in Milch gekochten Reis oder Gries geben, aber alles nach Anordnung. Abends wird eine Panade gegeben. Wenn unter diesen oder jenen, so strenge Diät haben, solche Schwache wären, die nebst der Suppe ein wenig von puren, oder mit Eyerdotter vermischten Wein (Triet) bedürfen, so muß ihnen solcher abgereicht werden.

§. VII.

Die Drittelportion.

Hier bekommen die Kranken Frühe eine sogenannte Einbreunnsuppe, zu Mittag entweder eine gerollte Gerste, eine Reis-Gries- oder Nudelsuppe, oder eine sogenannte Eyergerste. Nebst einer von diesen Suppen sollen sie drey Loth Kalb- oder Lammfleisch, oder ein Viertel von einem jungen Hühnchen

mit einer bey der halben Portion beschriebenen Sauce und um $\frac{1}{2}$ fr. Mundsemmel bekommen. Im Falle bey dieser Portion einigen Schwachen noch ein wenig von purem Wein verordnet würde, so soll ihnen dieser zur bestimmten Zeit gereicht werden. Abends bekommen sie eben eine gekochte Semmel-suppe (Panade). Diese Portion giebt man meist jenen Kranken, die seit wenigen Tagen ohne Fieber geblieben sind.

§. VIII.

Die halbe Portion.

Diese besteht Frühe in einer Einbremsuppe, Mittags in einer im vorigen Artikel erwähnten Suppe, einer Portion Rindfleisch, welche ohne Knochen vier Loth wiegen soll, mit einer Sauce von Karfiol, grünen Erbsen, Bastarnack, Zellery, Zwiebel, oder Paradiesäpfel; diese Sauce wird nach Erforderniß mit Wein, Limoniensaft, oder Essig gesäuert, und hierinn nach der Jahreszeit abgewechselt. Wenn unter den Kranken, die diese, oder die Drittelportion genießen, einige skorbutische sind, so kann man ihnen statt der eben genannte Sauce einen Kren mit Essig oder ein wenig gekochtes Sauerkraut geben. Zu dieser Portion wird um 1 fr. Semmel gegeben. Jene, denen es vom Arzte verordnet wird, sollen entweder ein halbes Seitel Wein, oder Bier bekommen, aber nicht immer, nicht so wohl wegen den Kosten, als weil diese Getränke nicht jedem zuträglich sind. Abends bekommen sie ebenfalls nichts als eine Semmel-suppe.

§. IX.

Die ganze Portion.

Die zu Reconvalescirenden, welchen diese Portion zukömmt, bekommen in der Frühe und zu Mittag eine bey den zwey vorhergehenden Portionen verordnete Suppe, zu Mittag noch 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Knochen, und eine Zuspeis, entweder weisse, gelbe, oder Krautruben, Spinat, Brockely, Kohlraby, süßes Kraut, blauen Kohl, gekochten Endivie, je nachdem es die Jahreszeit giebt. Ferners sollen sie um 2 kr. halbweißes Brod ein jedes von 13 Loth oder eines von 26 Loth haben. Denjenigen, welche gemeines Proviantbrod (Kommißbrod) bekommen, wird ein Drittel von einem Laib, welches frisch gebacken beyläufig 34 Loth wägt, gegeben. Im Falle aber die Reconvalescenten oder Krähige sich das Brod Frühe und Abends in die Suppe selbst einschneiden müssen, so wie es z. B. bey der Armee, und bey den Regimentern geschieht, so wird ein jeder einen halben Laib, im Gewicht von beyläufig 52 Loth bekommen. Zum Trank soll man diesen ein halbes Seidel Wein oder ein Seidel Bier geben. Es ist zu merken, daß man nur einigen Reconvalescirenden, und jenen, die von einer leichten äußerlichen Krankheit gewesen, vom Proviantbrod geben darf. Abends bekommen sie die nämliche Suppe (Panade) wie die von der Viertel- Drittel- oder halben Portion. Im Falle, daß die Fleischsuppe Abends nicht genug kräftig wäre, so kann man von einer frischen Butter hinzuthun.

§. X.

Obshon die Kranken mit eben genannten Portionen zu Mittag eine gleiche Suppe bekommen, so soll doch täglich eine Abwechslung seyn,

so daß an einem Tage Reis, am andern Nudel, den 3ten gerollte Gerste, dem 4ten Eygerste, und so weiter gegeben werden.

§. XI.

Für diejenigen, welche die ganze Portion haben, und von der Garnison sind, wird ein halbes Seidel Wein, und 8 Loth Rindfleisch hinlänglich seyn; aber für jene im Felde, in Kriegszeiten, wo die Mannschaft gemeinlich mehr ermüdet wird, muß, um damit sie eher zu Kräften kommen, den Dienst zu verrichten, ein Seitel Wein, und 10 Loth Fleisch gegeben werden. Und dieses um desto mehr, weil im Felde die grünen Speisen öfters sehr schwer zu bekommen sind, und daher den Kranken nicht so abgereicht werden können, wie in der Garnison, wo sie eine beträchtliche Portion bekommen. Im Falle, daß die hinlängliche Menge von grünem Zugewüs nicht zu bekommen wäre, so kann statt dessen eine gute gesunde Mehlspeis gegeben, und grüne Zugewüße Sauerkraut u. d. g. für die Scorbutischen allein zugerichtet werden.

§. XII.

Allen Kranken wird zufolge des Horarium H. die für sie bestimmte Suppe früh eine Stunde nach eingenommenen Arzneyen gegeben, außer jenen, die Abführungs- und Brechmittel genommen haben: beyden letztern giebt man öfters von einer klaren Brühe, oder von laulichem Wasser zu trinken, wie man bereits schon im sechsten Kapitel Erwähnung gethan hat.

§. XIII.

Wenn der Stabschirurgus oder Oberchirurgus alles wohl bestellt gefunden hat, so soll der Spitals-Verwalter zu den im Horarium H angezeigten Stunden die Kessel mit den Speisen im Winter in die Zimmer tragen lassen, damit von dort aus die Speisen vertheilt werden, und

sollen die Kranken solche warm bekommen. Im Sommer aber können die Krankenwärter die Speisen mit den Tragbrettern abholen, wenn die Küche nicht zu weit entfernt ist.

§. XIV.

Eine Viertelstunde, bevor die Speisen an die gehörigen Orte getragen werden, muß die zum Zeichen geben bestimmte Glocke während etlichen Minuten geläutet werden, damit die Unterchirurgen in die ihnen angewiesenen Zimmer, und die Krankenwärter mit den Schüsseln an den bestimmten Ort sich verfügen können.

§. XV.

Damit alles ordentlich zugehe, so müssen die inspektionirenden Chirurgen samt ihren zugetheilten Unterchirurgen oder Praktikanten bey Vertheilung der Speisen gegenwärtig seyn, und wenn es sich zutragen sollte, daß in der Zwischenzeit von der Ordination bis zur Austheilung der Speisen ein Kranker ein Fieber bekäme, oder recidiv würde, so muß der Chirurg demselben statt der Fleischspeiß nur eine Suppe geben lassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar nichts. In diesem Falle muß die Diätskarte umgewendet, oder weggenommen, und wenn die Zeichen der Portion angemerkt sind, solche ausgelöschet, und dem ordinirenden Stabschirurgus bey der ersten Visite die Meldung davon gemacht werden. Sollte aber der Rückfall in die vorige Krankheit beträchtlich seyn, so ist der Chirurg verbunden, es alsogleich dem Stabschirurgus zu melden.

§. XVI.

Der Wein, das Bier und Wasser müssen allezeit von der besten Gattung seyn, weil diese Getränke nicht nur den Genesenden zur Nahrung, sondern auch als eine Arznei dienen. Inzwischen muß man darinn be-
hut-

hutsam seyn, daß man weder Wein noch Bier den Kranken allgemein giebt, weil hiedurch manche Krankheit verschlimmert werden könnte: z. B. diejenigen, die Brustdefekten haben, oder Milch brauchen, dürfen keinen Wein, und auch nichts von Esig genießen.

§. XVII.

Während Mittagessen soll der gewöhnliche Trank im puren und guten Wasser bestehen, worüber die Stabschirurgen ein wachsames Aug halten sollen, und besonders haben die Chirurgen auf die Reinigkeit des Geschirrs zu sehen. Der eingeführte Gebrauch, die Kranken während dem Essen Dekoktum trinken zu lassen, bringt ihnen vor den Medikamenten und Speisen Ekel bey, ausgenommen wenn das Wasser schlecht wäre, so soll man in diesem Falle das Gerstendekokt (decoctum ordinarium) zum Trank geben.

§. XVIII.

Die Stabs- und Oberchirurgen werden sich durch das Klagen der Kranken nicht bewegen lassen, ihnen die Portionen vor der Zeit zu geben, da durch solche Nachgiebigkeit die Genesung verzögert, oder gar Rückfälle veranlaßt werden könnten. Der Kranke kennt in diesem Falle nicht, was ihm gut oder schädlich ist, allein derjenige, welcher ihn behandelt, muß es wissen. Es können sonst vortrefliche Praktiker durch den Mangel einer bey der Speisordnung nöthigen Behutsamkeit in ihren Kuren unglücklich seyn.

§. XIX.

Während dem als der Bataillons- oder Oberchirurgus den Medikamentenextrakt macht, wird ein Unterchirurgus die Portionen aus der in den Ordinationszetteln für die Diät bestimmten Rubrike, oder von den bey
den

den Krankenbetten aufgehängten Diätskartellen oder Zeichen herausziehen, und den summarischen Extrakt für dieses Zimmer auf einen Zettel ansetzen, und solchen, nachdem er vom betreffenden Stabs- oder Oberchirurgus unterzeichnet worden, der Spitalkanzley einhändigen, damit noch am nämlichen Tage die Auspeistabelle vom Totale N. gemacht wird, und deswegen die nöthige Provision beygeschaffet werden kann, aus welcher Ursache auch allezeit die Portionen den Tag vorher angeordnet werden, nämlich bey der Ordination, die Nachmittag zu geschehen hat, wovon jedoch einige besondere Fälle, und die neu zugewachsenen Kranken ausgenommen sind. In der Abwesenheit der Stabschirurgen können die Extrakten der Speisordnung auch von dem Bataillons- oder Oberchirurgus unterzeichnet werden.

§. XX.

Hey den in Spital frankliegenden Weibern und Kindern wird man ebenfalls die nämliche Ordnung beobachten, als wie bey den franken Soldaten, ausgenommen, daß bey ihnen die Weiber die Krankenwartung zu besorgen haben.

§. XXI.

Es wird nicht nothwendig seyn, daß der bestellte Führer die ganze Nacht durch in der Küche ein Feuer zum Suppenwärmen unterhalte. Der inspektionirende Chirurgus oder Praktikant, der in einem Zimmer, wo Schwache und Gefährliche sind, die Nachtwache haben wird, muß dem Krankenwärter vom Numer anordnen, damit bey Zeiten vor dem Abend die für die ganze Nacht nöthige Suppe geholt, und diese sodann in dem kleinen an den Krankenzimmern angebrachten Küchen, oder vermittelst einer Glutpfanne, welche dazu bestimmt sind, könne gewärmet werden: auf die

nämliche Art erwärmt man die Arzneyen, wenn sie warm müssen verabreicht werden.

§. XXII.

Endlich muß dem Spitalsverwalter und den Köchen auf das schärfeste befohlen werden, daß dem Kranken oder Reconvalescenten unter was immer für einem Vorwand nichts von Speiß oder Trank abgereicht werden dürfe; deswegen war man die Anordnung zu machen gezwungen, daß die Krankenwärter eine eigene Kleidung haben, wodurch man sie von den Reconvalescenten unterscheiden kann. Wo keine besondere Kleidung bey den Krankenwärttern eingeführt ist, so sollen sie mit einem anderen Zeichen auf dem Kleide oder auf den Mützen von den Reconvalescenten unterschieden werden, damit sie der Koch oder der Führer leichter kennen möge.

§. XXIII.

Es ist aber noch nicht genug, daß dem Spitalsverwalter und den Köchen der angeführte scharfe Befehl ertheilet werde. Zur grösseren Versicherung, daß Niemand den Kranken schädliche Speisen oder Getränke zubringt, muß die Spitalswache den schärfesten Befehl erhalten, daß sie keine Weiber, oder Krankenwärter in das Spital treten lasse, ohne sie vorher durchsuchet zu haben, damit man versichert seyn kann, daß sie den Kranken nichts schädliches in das Spital bringen, und wenn man etwas solches entdecket, so muß es ihnen abgenommen, und dem Inspections-Offizier gemeldet werden.